

Zuv. Thlr.	Abgang. Thlr.	
—	2,100	transitorisch für Hilfsarbeiter,
1,500	—	desgleichen für den dritten rechtsgelehrten Ministerialrath,
700	—	desgleichen für einen geistlichen Hilfsarbeiter,
200	—	desgleichen für den zweiten Secretär als Hilfsreferenten,
800	—	desgleichen für einen Hilfssecretär,
100	—	etatmäßig für den Calculator, Nr. 14 des Specialetats, 700 Thaler statt 600 Thalern,
300	—	desgleichen und
—	300	transitorisch, bei dem Buchhalter zur Berichtigung, indem diese 300 Thaler in dem Specialetat p. a. 1855/57 irrtümlich nur transitorisch statt etatmäßig eingestellt worden sind.

w. o.

Der Gehalt des dritten rechtsgelehrten Rathes, welcher im vorigen Etat unter der Position „für Hilfsarbeiter“ mit 1,200 Thalern enthalten war, ist auf 1,500 Thaler zu erhöhen gewesen, nachdem die demselben in der Anciennität nachstehenden Regierungsräthe im Departement des Innern in gleich hohe Gehaltsbezüge aufgerückt sind. Denn da ihm der Rücktritt in seine früheren Anstellungsverhältnisse vorbehalten worden ist, so würde das Ministerium des Cultus ohne solche Gehaltserhöhung diesen Rath wieder abgeben müssen, was im Interesse der Geschäfte abzuwenden war.

Der Gehalt eines Hilfssecretärs wird hier zum ersten Male aufgeführt, wiewohl das Ministerium des Cultus denselben zur Aufarbeitung der im Laufe der Zeit wesentlich vermehrten Geschäfte schon seit dem Jahre 1846 angenommen hat. Seine Besoldung wurde aus dem Dispositionsfond bestritten. Da jedoch gegen die Verschreibung derselben unter Pos. 71 in den Deputationsberichten über den Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1852/54, Landtagsacten vom Jahre 1857/58, Beil. zur dritten Abtheilung, 2. Band, Seite 605 und Beil. zur zweiten Abtheilung, 2. Band, Seite 417, Ausstellungen gemacht worden sind, welche zu einem bezüglichen Antrag in der ständischen Schrift vom 6. August 1858, Landtagsacten erste Abtheilung, 2. Band, Seite 744, Veranlassung gegeben haben, so ist der Gehalt dieses Hilfssecretärs auf den Etat gebracht worden und zwar zur Zeit immer nur erst auf den transitorischen, wenn auch zu übersehen ist, daß bis zu einer Reorganisation der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung eine Verminderung des in dem Ministerio des Cultus und dessen Kanzlei angestellten Personals nicht zulässig sein wird.

Der Gehalt des Calculators ist von 600 Thalern auf 700 Thaler erhöht worden, weil dieser Beamte nicht nur sehr viele Calculaturarbeiten zu liefern hat, sondern auch solche, die die Qualification eines Rechnungsscretärs erfordern und derselbe auch in dieser Beziehung den an ihn zu machenden Anforderungen entspricht.

Der Bericht über diese Position lautet wie folgt:

Pos. 62.

Ministerium des Cultus u. nebst Kanzlei.
Das Postulat beträgt:

	etatmäßig:	transitorisch:	zusammen:
	27,721 Thlr.	3,334 Thlr.	31,055 Thlr.
in voriger Periode	27,321	= 2,534	= 29,855
	mithin 400 Thlr. mehr.	800 Thlr. mehr.	1,200 Thlr. mehr.

Es soll nämlich

a.

etatmäßig mehr erhalten:

100 Thlr. und zwar 700 Thlr. statt bisher 600 Thlr. der in der Kanzlei des Cultusministeriums fungierende Calculator unter Nr. 14, während

300 = die dem Buchhalter seit dem Jahre 1855 als Zulage zu seinem Gehalte von 961 Thlrn. bewilligt, aber irrtümlich als transitorisch bezeichnet worden, auf den Etat zu bringen gewesen sind.

400 Thlr. Sa. uts.

b.

Transitorisch waren in voriger Periode bewilligt:

1,200 Thlr. für den dritten rechtsgelehrten Rath;
700 = für den geistlichen Hilfsarbeiter;
200 = Remuneration für den zweiten Secretär als Hilfsreferenten.

2,100 Thlr. Sa. uts.

Außerdem werden gegenwärtig transitorisch postulirt:

300 Thlr. für den dritten rechtsgelehrten Rath, um dessen Besoldung auf 1,500 Thlr. zu erhöhen;
800 = für einen Hilfssecretär, der bereits angestellt gewesen, aber aus dem Dispositionsfond bisher bezahlt worden ist,

3,200 Thlr. Sa., mithin

1,100 Thlr. mehr, welche sich aber durch Versetzung der unter a gedachten bisher transitorisch aufgeführten Zulage für den Buchhalter an

300 = auf den Etat auf

800 Thlr. transitorisch mindern.

Die Gründe zu diesen Besoldungsveränderungen beziehendlich Erhöhungen sind in den Motiven Seite 146, 147 speciell entwickelt. Die Deputation hat ein Bedenken dagegen nicht zu erheben und daher

die Bewilligung der Pos. 62 mit

27,721 Thlr. etatmäßig

3,334 = transitorisch

31,055 Thlr. Sa.

zu bevorworten.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?

— Es ist nicht der Fall. Da mithin auch keinerlei Ausstellungen gegen die einzelnen Mehrpostulate erhoben worden sind, so frage ich die Kammer: Bewilligt sie die bei Pos. 62 geforderten 27,721 Thaler etatmäßig, 3,334 Thaler transitorisch, 31,055 Thaler in Summe? — Einstimmig Ja.

Referent Dr. Hertel: In den Erläuterungen heißt es: